

Wahlausschreiben für das Wahlverfahren JAV Wahl

Der Wahlvorstand für die Wahl der
Jugend- und Auszubildendenvertretung

Büttgen, den 28.02.2026

Wahlausschreibung für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung am 24.03.2026

Die Wahl findet als Briefwahl statt.

Die Unterlagen werden nach der Veröffentlichung der Kandidat:innenliste zugesandt.

1.	Die Listen der wählbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Wahllisten) sowie die Wahlordnung und das Mitarbeitendenvertretungsgesetz werden ab heute bis zur Wahl im Intranet veröffentlicht. Die Listen können bis zum Wahltag eingesehen werden. Einsprüche gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Wahllisten müssen bis zum Wahltag beim Wahlvorstand eingelegt werden.
2.	Wahlberechtigt sind diejenigen Mitarbeitenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Arbeitnehmer/innen); darüber hinaus diejenigen Mitarbeitenden, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (§ 61 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 1 BetrVG). Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus (§ 38 i.V.m. § 2 Abs. 3 WO). Nicht wahlberechtigt sind diejenigen Mitarbeitenden, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2 MVG.EKD, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind. Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitarbeitenden und alle Mitarbeitenden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und zwar unabhängig davon, ob sie zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind oder nicht (vgl. § 61 Abs. 2 BetrVG). Mitglieder der MAV können nicht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung gewählt

	Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind, oder als Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das kirchengemeindliche Aufsichtsorgan gewählt worden sind.
3.	In die Jugend- Auszubildendenvertretung sind drei Mitglieder zu wählen
4.	Wahlvorschläge können ab dem 03.02.2026 bis 24.02.2026 von mindestens drei wahlberechtigten Person eingebracht werden.
5.	Der Jugend- Auszubildendenvertretung sollen Mitarbeitende der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche angehören. Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der Dienststelle zu berücksichtigen.
6.	Es wird darauf hingewiesen, dass mehr Namen vorgeschlagen werden sollen, als Mitglieder in die Jugend- Auszubildendenvertretung zu wählen sind.
7.	Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum 24.03.2026, 14 Uhr beim Wahlvorstand eingegangen sein. Die öffentliche Stimmauszählung findet unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe statt. Sie wird ab 14 Uhr im Johannesforum, Sebastianusstr. 1, 41564 Kaarst durchgeführt.
8.	Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung beim Kirchengerecht schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen oder der Verstoß nicht behoben worden ist. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.

Die Anschrift des Kirchenggerichts lautet:

Schlichtungsstelle Rheinland - Lenaustraße 41 - 40470 Düsseldorf

mit freundlichen Grüßen

Für den Wahlvorstand

Vorsitzende

Katy Gellweiler

Stellv. Vorsitzende

Nadja Reuter

Schriftführer

Marcel Lèvoz

Stellv. Schriftführer

Norbert Baumeister

Wahlvorstand

Sabine Auweiler

Gudula Ewerhart

Johanna Sundermann

Ersatzmitglied

Sigrid Kaenders